

Erscheint täglich

früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Goldschmiedgasse 33.

Berantwortlicher Redakteur

Dr. H. Pöhlner in Wendnitz.

Geschäftsführer d. Redaktion

Samstag von 11—12 Uhr.

Sonntags von 4—5 Uhr.

Sammlung der für die nächst-

währenden Nummer bestimmen-

deute zu Wochentagen bis

zum Nachmittag, am Son-

und Mittwoch bis 1½ Uhr.

Allgemeine für Inseratenannahme:

Das Niem, Universitätsstr. 22,

Leipziger Straße, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorlehr.

Nº 5.

Dienstag den 5. Januar.

1875.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Mittwoch den 6. Januar nur Vormittags bis 1½ Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung I.

einige strassenpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

1) Gewöhnliche Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen, sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände u. s. w. ist verboten.

2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße, und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerlinne an jedem der von uns festgestellten Reihetage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gelehrt und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gebügigt mit Wasser zu besprengen und die zusammengelehrten Häusen gleichmäßig anzufeuern.

Als Reihetage werden bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Festtag fällt, der Tag vorher.

3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Areals den Fußweg und die Lagerlinne von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschäufen und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lagerlinne in Häusen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Tagespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.

4) Das Ausüschen von Unrat in die Schleusen-Einfällöcher ist verboten; auch haben die Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Strassenleuhrenrechen fortwährend rein zu halten.

5) Der in den Lagerlinnen sich sammelnde Unrat ist mit dem Strassenlehricht in Häusen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfällöcher der Nebenschleusen zu lefern.

6) Rehricht, Stroh, Papiere und Lükenabsälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Reihetage zu dem Strassenlehricht zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Bauchatt, Scherben, Muschelschalen, Steine und der gleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herführende Ziegel- und Schieferabfall ist weder zu den Rehrichtshäusen auf die Straße zu bringen noch mit dem Haushalt vermischt zur Ablösse zu geben, vielmehr lediglich auf den hierdurch entstandenen und öffentlichen Belästigung bestimmten Plätzen abzulagern.

7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und vergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Auskippen oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagerhaus selbst, vermieden wird; das Auskippen und Liegenlassen der vorbereiteten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestellten Bauplanken ist unzulässig.

8) Wenn außer der regelmäßigen Rehricht beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waaren oder Viehlasten, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist diese von dem betreffenden Grundstücksbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.

9) Zum Transport von Kohlen, Coals, Asche, Sand, Kalk, Baumaterial und vergleichen, sowie zur Ablösse von Dingen und Dauern sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schuppentretern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Strassenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abladen bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.

10) Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülens der Wäsche an den öffentlichen Brunnen und Ständern, das Waschen der Wagen und das Auskippen von Leppischen, Decken und vergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860, verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. C. Stephan.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärflichtiger zum Eintrag in die Stammrollen betr.

Nach den Bestimmungen der Militär-Erlaß-Instruction für den Deutschen Bund vom 26. März 1858 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Bezeichnisse aller Militärflichtigen (Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen des unterzeichneten Geheimen ob.

In die Stammrollen sind einzutragen:

1) Militärflichtige, welche in Leipzig geboren sind;

2) Militärflichtige welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, dafselbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;

3) Militärflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt dafselbst zu haben, als Studenten, Gymnasiasten oder Abgängen anderer Lehranstalten, als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handels-, Dienst-, Gewerbegelehrte, Lehrer, Fabrikarbeiter, oder als andere, in ähnlichem Berufe lebende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufzuhalten.

Dergleichen Militärflichtige haben sich im betreffenden Geschäftsjahre, soweit sie in Leipzig ansässig sind, aber nur zeitweilig abwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gedacht. Zweide durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehrer, Dienstboten oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Ungehorsams mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militärflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen nach Besinden unter Verlust der Berechtigung, an der Losung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Reklamationen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, vorzugsweise zu demselben berangegangen werden.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem einsetzende alle obenerwähnten Militärflichtigen, soweit sie im Jahre 1858 geboren sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehrer, Dienstboten oder Arbeitgeber hiermit auf:

Ausgabe 12,500.

Aboverrechnungspreis vierterl. 4½ M.

incl. Bringerlohn 5 M.

Jede einzelne Nummer 30 Pf.

Belegexemplar 10 M.

Gebühren für Extrabelägen

sowie Postbeförderung 30 M.

mit Postbeförderung 45 M.

Inserate 4 M. Bourgeoys. 20 Pf.

Größere Schriften laut untenem

Preisverzeichnis. — Tabellarischer

Satz nach höherem Tarif.

Reklamen unter dem Redaktionssch

die Spaltfälle 40 Pf.

Inserate sind freies an d. Expedition

zu senden. — Rabatt wird nicht

gegeben. Zahlung prämierende

oder durch Postvorführung.

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar nächsten Jahres auf hiesigem Rathause im Quartier-Amt in den Stunden von Vormittag 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtscheine oder Laufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militärflicht noch nicht Genüge geleistet, sich hier aufzuhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Rüsterung Zurückgestellten in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Militärflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammrolle sich angemeldet haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Wusterbeirk verlegen, dies sowohl der Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug, sowie jeden Wohnungswandel innerhalb des Stadtbezirks spätestens innerhalb drei Tagen bei Verminderung der obenerwähnten Strafen und sonstigen Nachtheile anzugeben verbunden sind.

Leipzig, am 7. December 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung,

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend.

Wiederholte Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 128 fsgd. der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich veranlassen uns, die bezüglichen Bestimmungen im Nachstehenden in Erinnerung zu bringen:

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angemommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht erhalten.

Ihre Beschäftigung darf jedoch Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (d. h. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in dem Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) Vormittag eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Lust gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confidanten-Unterricht bestimmten Stunden jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal aufzuhängen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abkrist vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzugeben. Diese Anzeigen sind bis zum 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres bei uns einzureichen.

Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Polizei-Behörde des Arbeitsortes ertheilt.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund des Arbeiters wieder auszuhändigen.

Indem wir noch darauf hinweisen, daß dem mit der Aussicht über die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen beauftragten Fabrik- und Dampfkessel-Inspectore hier alle amtlichen Beauftragungen der Ortspolizei-Behörde, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zustehen, bemerken wir, daß auch wir durch unsere Organe hier amtliche Revisionen der gewerblichen Anstalten ausführen lassen und jede Contravention mit einer Geldbuße von fünf Thalern oder entsprechender Haft bez. gemäß §. 150 der Gewerbe-Ordnung bestraft werden.

Leipzig, am 2. Januar 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Binsbogen für die Schuldcheine der Stadt Leipzig vom

9. Januar 1865 (Theateranleihe) betr.

Die Ausgabe neuer Binsbogen für die Schuldcheine der Anleihe der Stadt Leipzig vom 2. Januar 1865 (Theateranleihe) findet gegen Rückgabe der bisherigen Talons

vom 1. December dieses Jahres an

an letzterer Einnahmesühne Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr statt.

Auf briefliche Anwendung der neuen Binsbogen, sowie überhaupt auf diesjährige Correspondenz können wir uns nicht einlässt, es haben vielmehr alle auswärtigen Inhaber den Umtausch selbst über Beauftragte bei unserer vorgenannten Hauptcasse zu bewirken.

Leipzig, den 14. November 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Seidemann, Stadtcaffirer.

Bekanntmachung.

Die städtische Badeanstalt im vormaligen Jacobshospitalgrundstück am Rosenthal ist zur Benutzung an den Wochentagen von früh 6 bis Abends 8 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von früh 6 bis Mittags 1 Uhr ununterbrochen geöffnet.

Der Preis eines einzelnen Badebills beträgt

8 M. in der 1. Classe,

3 M. in der 2. Classe,

wogegen auf die Bäder 1. Classe zum Preise von 2 Thlr. 12 M. für das Duzend Billek abonniert werden kann.

Leipzig, am 2. November 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Meissner.

Holzauction.

Freitag den 8. Januar 1875 sollen von Vorm